

10
—

14

BUNDESGERICHTSHOF

2007 070

IM NAMEN DES VOLKES

VII ZR 34/63

URTEIL

Verkündet am

18. Februar 1965
Pohl,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Renato B r [REDACTED] in M [REDACTED],
V [REDACTED] R [REDACTED] Ma [REDACTED] Nr. [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

die Firma Z [REDACTED] und Co., Kommanditgesellschaft in K [REDACTED],
Zur F [REDACTED], vertreten durch die persönlich haftende
Gesellschafterin, die Firma Erben Z [REDACTED] GmbH, diese
vertreten durch ihren Geschäftsführer Hans v [REDACTED] B [REDACTED],

Beklagte, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 18. Februar 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien, Rietschel, Dr. Vogt und Dr. Finke für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgerichts in Schleswig vom 20. Dezember 1962 im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als es den Kläger mit seinem Provisionsanspruch von 5.000 DM nebst Zinsen abgewiesen hat.

In diesem Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Im übrigen wird die Revision zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte übertrug durch schriftlichen Vertrag vom 20./28. Januar 1955 dem Kläger ihre Vertretung in I [REDACTED].

Der Kläger verpflichtete sich u.a., der Beklagten von allen Briefen und sonstigen Schriftstücken, die in deren Angelegenheiten an ihn gelangten, jederzeit Kenntnis zu geben und ihr Abschriften der von ihm in wichtigen Fällen aus-

- 3 -

gehenden Briefe usw. zu erteilen (§ 10 des Vertrages). Während der Vertrag fristgerecht zum Schluß eines Kalendermonats 12 Monate vorher gekündigt werden konnte, sollte die Beklagte u.a. berechtigt sein, fristlos zu kündigen, wenn Umstände eintreten sollten, unter denen eine Weiterführung der Vertretung durch den Kläger den Interessen der Beklagten schädlich sei (§ 11).

Im Jahre 1960 schrieb das Ce[REDACTED] St[REDACTED], eine Forschungsanstalt des italienischen Verteidigungsministeriums, die Lieferung von Bremsständen aus. Da an der Ausschreibung nur Italiener teilnehmen konnten, bot der Kläger im eigenen Namen am 6. Mai 1960 u.a. eine Z[REDACTED]-Elektro-Leistungsbremse für 2.090.000 Lire an. Er erhielt darauf am 30. Mai 1960 den Zuschlag zugleich mit der Aufforderung, die vorgesehene Kautions alsbald einzuzahlen.

Am 1. Juni 1960 telegraphierte das Ce[REDACTED] St[REDACTED] dem Kläger es bitte, das Schreiben vom 30. Mai 1960 bezüglich der Prüfstandbremse als annulliert zu betrachten und weitere Dispositionen zu erwarten. Der Kläger erwiderte am 3. Juni 1960, er betrachte das Angebot auf die Elektrobremse als erledigt, während er das Angebot einer Wasserbremse aufrechterhalte.

Das Ce[REDACTED] St[REDACTED] nahm am 7. Juni 1960 die Annullierung des Zuschlags fernmündlich und schriftlich zurück und bat, die Kautions schnellstens zu überweisen, damit der Vertrag sofort geschlossen werden könne. Am 11. Juni 1960 teilte der Kläger dem Ce[REDACTED] St[REDACTED] mit, auf Grund des Telegramms vom 1. Juni 1960 habe er bei der Beklagten die einzige zur Verfügung stehende Bremse abbestellt, diese sei inzwischen an das Volkswagenwerk geliefert worden, für eine neue Serie bestehe eine Lieferzeit von 18 Monaten; während einer so langen Lieferfrist sei es bei



den ständigen Lohn- und Preisänderungen nicht möglich, den angebotenen Preis aufrechtzuerhalten. Er verblieb dabei auch in einem weiteren Schreiben vom 2. August 1960.

Der Kläger hatte von seinem Angebot, dem ihm erteilten Zuschlag und dessen Annullierung der Beklagten Nachricht gegeben, jedoch nicht von den weiteren Vorgängen. Hiervon machte das Ce [REDACTED] St [REDACTED] mit Schreiben vom 16. August 1960 der Beklagten Mitteilung.

Die Beklagte erwiderte, sie billige das Verhalten des Klägers nicht, dieses sei offenbar dadurch zu erklären, daß er den Preis der Bremse irrig mit 2.090.000 statt mit 4.090.000 Lire errechnet habe. Seine Angaben, die Bremse unterliege ständigen Preisänderungen und könne erst in 18 Monaten wieder geliefert werden, entsprächen nicht den Tatsachen.

In der Folgezeit lieferte die Beklagte die Bremse zu dem vom Kläger angebotenen Preis.

Mit Schreiben vom 3. Oktober 1960 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie kündige das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung gemäß dem § 11 des Vertrages. Sie begründete dies insbesondere damit, daß er, ohne sie zu unterrichten und mit ihr Fühlung zu nehmen, versucht habe, sich von dem Angebot an das Ce [REDACTED] St [REDACTED] durch unrichtige Angaben zu lösen, die geeignet gewesen seien, Bedenken gegen die Zuverlässigkeit ihres Unternehmens aufkommen zu lassen. Der Kläger erwiderte darauf mit Schreiben vom 11. und 24. Oktober 1960. Die Beklagte brachte jedoch mit ihrem Schreiben vom 25. Oktober 1960, das dem Kläger am 27. Oktober 1960 zuging, zum Ausdruck, daß sie an der fristlosen Kündigung festhalte.

Der Kläger hat geltend gemacht, die Kündigung der Beklagten vom 3. Oktober 1960 sei unwirksam gewesen, weil die Unterzeichner des Kündigungsschreibens nicht zur Vertretung der Beklagten berechtigt gewesen seien. Die Beklagte sei auch sachlich zu der fristlosen Kündigung nicht befugt gewesen.

Der Kläger hat zuletzt u.a. beantragt:

1. festzustellen, daß die Kündigung vom 3. Oktober 1960 das Vertragsverhältnis der Parteien nicht fristlos beendet, sondern daß dieses mindestens bis Ende Oktober 1961 bestanden habe,
2. die Beklagte zu verurteilen, ihm für in der Zeit vom 3. Oktober 1960 bis 31. Oktober 1961 entgangene Provisionen 5.000 DM nebst Zinsen und ferner einen Ausgleich von 5.000 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hält ihre fristlose Kündigung für wirksam und sachlich gerechtfertigt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat festgestellt, daß das Vertragsverhältnis der Parteien bis zum 27. Oktober 1960 bestanden und mit diesem Tage geendet habe; im übrigen hat es die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Zahlungsanspruch in Höhe von 7.000 DM nebst Zinsen weiter, und zwar auf Zahlung von 5.000 DM Provision und von 2.000 DM Ausgleich; hilfsweise begehrt er Ausgleich bis zu 5.000 DM.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt: Die Parteien hätten nichts darüber vereinbart, ob auf ihre vertraglichen Beziehungen deutsches oder italienisches Recht angewendet werden solle. Es sei auch kein Schwerpunkt in dem einen oder anderen Rechtsgebiet festzustellen. Es gelte deshalb nach dem deutschen internationalen Privatrecht gewohnheitsrechtlich für die Verpflichtungen jedes Vertragsteiles das Recht seines Erfüllungsortes, für die hier geltendgemachten Verbindlichkeiten der Beklagten und deren Erlöschen durch Kündigung daher deutsches Recht.

Diese Ausführungen sind frei von Rechtsirrtum. Beide Parteien haben sich auch in diesem Rechtszug nicht dagegen gewandt.

II.

Nach dem insoweit nicht angefochtenen und daher rechtskräftig gewordenen Urteil des Berufungsgerichts steht fest, daß das Vertragsverhältnis der Parteien bis zum 27. Oktober 1960 bestanden und mit diesem Tage geendet hat. Auch die Revision geht bei ihren Ausführungen hiervon aus.

Das Berufungsgericht hat dem Kläger aber auch für die Zeit vom 3. bis 27. Oktober 1960 keine Provision zuerkannt. Es hat zur Begründung ausgeführt, da die Kündigung der Beklagten bereits am 3. Oktober 1960 zulässig gewesen sei, stehe dem Kläger kein Schadensersatzanspruch gegen die Beklagte wegen entgangener Provisionen zu; die Beklagte habe unter diesen Umständen durch die wenn auch zunächst nicht

wirksam ausgesprochene Kündigung keine Verpflichtung verletzt.

Diese Ausführungen greift die Revision mit Recht an.

1.) Dem Kläger steht zwar kein Schadensersatzanspruch zu, aber ein Erfüllungsanspruch für die Zeit bis zum 27. Oktober 1960.

Der Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsverhältnisses richtet sich nicht danach, von wann an eine fristlose Kündigung zulässig war, sondern wann sie rechtswirksam ausgesprochen worden ist. Aus bis zu dieser Kündigung abgeschlossenen Geschäften stehen dem Handelsvertreter Provisionsansprüche gemäß § 87 Abs. 1 HGB zu, auch wenn ihm vorher bereits hätte gekündigt werden können. Im übrigen steht, wie bereits bemerkt, rechtskräftig fest, daß das Vertragsverhältnis der Parteien - erst - am 27. Oktober 1960 geendet hat.

Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden, soweit es den Kläger mit seinem Provisionsanspruch abgewiesen hat.

2.) Der Kläger verlangt Provision in Höhe von 5.000 DM für die Zeit vom 3. Oktober 1960 bis 31. Oktober 1961 (BU 8). Seine Darlegungen hierzu sind den Umständen nach als ausreichend anzusehen, zumal er nur einen Teilbetrag geltend macht. Es ist aber bisher nicht geklärt, welcher Betrag hiervon auf die Zeit bis zum 27. Oktober 1960 entfällt. Die Möglichkeit ist nicht auszuschließen, daß er die 5.000 DM etwa schon für die Zeit bis zum 27. Oktober 1960 verlangen kann.

Daher muß das Urteil, soweit es den Provisionsanspruch abgewiesen hat, in vollem Umfang aufgehoben werden. Die Sache ist insoweit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

3.) Die Revision hat in diesem Zusammenhang noch bemerkt, der Kläger habe auch für später zustandgekommene Geschäfte Provisionsansprüche gemäß dem § 87 Abs. 3 HGB. Auch das wird - unter Berücksichtigung des § 5 des Vertrages - noch zu prüfen sein.

III.

1.) Den Ausgleichsanspruch des Klägers hat das Berufungsgericht verneint, weil die Beklagte aus wichtigem Grunde wegen schuldhaften Verhaltens des Klägers habe kündigen können (§ 89 b Abs. 3 Satz 2 HGB). Es hat dazu ausgeführt:

Das Verhalten des Klägers, insbesondere seine unwahren Angaben gegenüber dem Ce [REDACTED] St [REDACTED], hätten sein Ansehen bei diesem wichtigen Kunden der Beklagten untergraben. Weitere Abschlüsse dieses Kunden mit dem Kläger als Handelsvertreter der Beklagten seien nicht zu erwarten gewesen. Die Beklagte sei daher berechtigt gewesen, das Vertragsverhältnis wegen Schädigung ihrer Interessen fristlos zu kündigen. Der Kläger habe auch schuldhaft gehandelt. Er hätte erkennen müssen, daß er durch seine unwahren Angaben sein eigenes kaufmännisches Ansehen gefährdete und die Interessen der Beklagten in Mitleidenschaft ziehen konnte.

2.) Nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. u.a. das Urteil vom 28. April 1960, LM Nr. 10 zu § 626 BGB und das Urteil vom 9. Januar 1964, VII ZR 107/62) kann das

Revisionsgericht eine Entscheidung des Tatrichters über das Bestehen oder Nichtbestehen eines wichtigen Kündigungsgrundes nur in beschränktem Umfang nachprüfen, nämlich daraufhin, ob das Berufungsgericht den Rechtsbegriff des wichtigen Grundes verkannt hat, ob ihm gerügte Verfahrensverstöße unterlaufen sind, ob es etwa wesentliche Tatumstände übersehen oder nicht vollständig gewürdigt oder Erfahrungssätze verletzt hat.

3.) Das angefochtene Urteil enthält keine Fehler dieser Art.

a) Der Kläger kann sich nicht darauf berufen, daß er gegenüber dem Ce [REDACTED] St [REDACTED] nicht als Handelsvertreter der Beklagten, sondern im eigenen Namen aufgetreten sei. Er handelte dabei für die Beklagte. Wie dem Abnehmer bekannt war, bot er deren Erzeugnisse an und mußte daher deren Interessen mit derselben Sorgfalt wie in Fällen unmittelbarer Vertretung wahrnehmen. Es oblag ihm daher auch in diesem Falle die sich aus dem § 10 des Vertrages ergebende Verpflichtung zur Unterrichtung der Beklagten über alle wichtigen Vorgänge.

b) Die Revision macht geltend, die Interessen der Beklagten seien nicht durch den Kläger, sondern durch die rechtswidrige Boykottandrohung des Ce [REDACTED] St [REDACTED] gefährdet worden.

Dabei verkennt die Revision den Kern des dem Kläger gemachten Vorwurfs. Es wird ihm nicht verübelt, daß ihm ein Irrtum unterlaufen ist und daß er nach der Annullierung des Vertrages durch das Ce [REDACTED] St [REDACTED] nicht mehr liefern wollte, sondern daß er hierbei ohne Fühlungnahme mit der Beklagten sich auf das gefährliche Gebiet unwahrer Angaben begeben hat.

Es ist demgegenüber unerheblich, ob der Kläger nach dem insoweit maßgebenden italienischen Recht an sein Angebot gegen-

über dem Ce [REDACTED] St [REDACTED] nicht mehr gebunden war und deshalb dessen Aufforderung zum Festhalten am Verträge ablehnen konnte. In dieser heiklen Lage hätte er auch im eigenen Interesse sich mit der Beklagten über die zu ergreifenden Maßnahmen verständigen müssen, statt einen Weg zu beschreiten, der die Interessen beider Parteien gefährdete.

c) Das Berufungsgericht brauchte unter diesen Umständen nicht deshalb zu einer anderen Entscheidung zu kommen, weil das Ce [REDACTED] St [REDACTED] nach seinem Schreiben vom 14. September 1960 damals anscheinend noch bereit war, den Vertrag mit dem Kläger zu dem von ihm ursprünglich angebotenen Preis abzuschließen. Die Beklagte mußte, auch wenn die Behörde den Kläger an dem für sie günstigen Vertragsangebot festhalten wollte, damit rechnen, daß sie ihn in Zukunft nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in demselben Umfang und mit demselben Wohlwollen wie bisher bei seinen Angeboten berücksichtigen werde. Hierbei ist bemerkenswert, daß sie ihm in dem genannten Schreiben ein "wenig korrektes kaufmännisches Verhalten" vorwarf. Die Beklagte brauchte daher die Gefährdung ihrer Interessen durch das Verhalten des Klägers nicht als beseitigt anzusehen. Abgesehen davon konnte das Berufungsgericht annehmen, daß die Vorfälle das Vertrauen der Beklagten zum Kläger erschüttert hatten, und auch deshalb die fristlose Kündigung als gerechtfertigt ansehen.

d) Die Revision macht der Beklagten zum Vorwurf, daß sie nach Unterrichtung von dem Vorgefallenen durch das Ce [REDACTED] St [REDACTED] sich nicht mit dem Kläger in Verbindung gesetzt, sondern ihm ohne weiteres am 3. Oktober 1960 gekündigt habe. Nachdem aber der Kläger vertragswidrig es verabsäumt hatte,

sich über sein Verhalten gegenüber dem Ce[REDACTED] St[REDACTED] mit der Beklagten vorher zu verständigen, war die Beklagte nicht verpflichtet, ihrerseits in Erörterungen mit dem Kläger einzutreten, bevor sie sich zu der fristlosen Kündigung entschloß. Sie konnte auf Grund der ihr von dem Ce[REDACTED] St[REDACTED] mitgeteilten Schreiben des Klägers den Fall als hinreichend geklärt und danach ihre Interessen als derart gefährdet ansehen, daß ihr nicht zuzumuten war, das Vertragsverhältnis mit dem Kläger fortzusetzen, auch wenn dieser bereit sein sollte, den hier streitigen Liefervertrag doch noch auszuführen. Darauf, ob tatsächlich ein Schaden für die Beklagte eingetreten ist, kommt es demgegenüber nicht an.

e) Aus dem Vorgesagten ergibt sich bereits hinreichend, daß die Revision ebenfalls ohne Erfolg ein Verschulden des Klägers in Zweifel zieht. Es bedarf auch in diesem Zusammenhang nicht der Entscheidung, ob das Ce[REDACTED] St[REDACTED] den Kläger zu Recht an seinem Angebot festhalten wollte. Selbst wenn das zu verneinen sein sollte, dürfte der Kläger bei Berücksichtigung seiner Verpflichtungen gegenüber der Beklagten nicht, ohne sich mit dieser vorher in Verbindung zu setzen, dem Ce[REDACTED] St[REDACTED] gegenüber Erklärungen abgeben, die einerseits unwahr waren und andererseits die Leistungsfähigkeit der Beklagten in ein ungünstiges Licht stellten.

IV.

Hiernach ist das angefochtene Urteil aufzuheben, soweit es den Kläger mit seinem Provisionsanspruch abgewiesen hat. Insoweit ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht

zurückzuverweisen. Dagegen ist die Revision hinsichtlich des
Ausgleichsanspruchs zurückzuweisen.

Glanzmann

Heimann-Trosien

Rietschel

Vogt

Finke